



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

Gemeindewald der Gemeinde Weisenbach hier: Forstneuorganisation und zukünftige Betreuung

a) SACHVERHALT

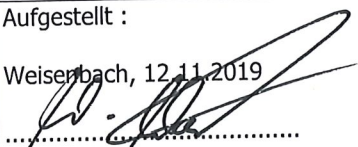
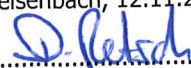
Zusammenfassung

Aufgrund kartellrechtlicher Bedenken gegen die seitherige gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staats- und Kommunalwald führt das Land Baden-Württemberg zum 01.01.2020 eine Forstreform durch.

Die Staatswaldbewirtschaftung wird im Zuge der Neuorganisation auf eine neu zu schaffende Anstalt des öffentlichen Rechts verlagert. Dies macht auch eine Anpassung der Forstorganisation im Landkreis Rastatt erforderlich.

Das Kreisforstamt Rastatt nimmt bislang folgende Aufgaben im Gemeindewald Weisenbach wahr:

- ⇒ Die forsthoheitlichen Aufgaben, die forsttechnische Betriebsleitung des Gemeindewalds und die Aufgaben der forstlichen Wirtschaftsverwaltung werden zurzeit von der Forstbezirksleitung Gaggenau unter Leitung von Forstdirektor Markus Krebs erledigt.
- ⇒ Den forstlichen Revierdienst im Gemeindewald nimmt Forstrevierleiter Dietmar Wetzel wahr. Er ist Beamter des Landkreises.
- ⇒ Der Verkauf des Holzes aus dem Gemeindewald erfolgte bis zum Jahr 2015 ebenfalls durch die untere Forstbehörde. Seit September 2015 wird der Holzverkauf aus kartellrechtlichen Gründen von der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises unter Leitung von Herrn Marc Nieberle durchgeführt.

Aufgestellt : Weisenbach, 12.11.2019  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 12.11.2019  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

Vorschlag (Angebot) des Kreisforstamtes Rastatt, Beginn 01.01.2020:

Für den forstlichen Revierdienst, den Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung müssen die Landkreise auf Grund des Forstreformgesetzes ab 2020 **höhere Entgelte** erheben, die auf der Grundlage der Gesteungskosten kalkuliert sind. Im Gegenzug erhalten die kommunalen Waldbesitzer vom Land einen sogenannten Mehrbelastungsausgleich, um den das Entgelt für den forstlichen Revierdienst reduziert wird.

Insgesamt entstehen der Gemeinde künftig jährliche Mehrkosten in Höhe von 3.169,35 Euro netto für den forstlichen Revierdienst und von 974,80 Euro netto pro Jahr für die Wirtschaftsverwaltung. Außerdem steigt das Entgelt für den Holzverkauf von bisher rund 1 Euro je verkauftem Festmeter auf künftig rund 2 Euro je Festmeter, was zu jährlichen Mehrkosten von ca. 3.281,25 Euro netto führt. In Summe bedeutet dies für den Gemeindewald Weisenbach **Mehraufwendungen** von ca. **7.425 Euro netto** jährlich.

b) STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die einzige Alternative zur Beibehaltung der umfassenden Betreuung durch das Forstamt des Landkreises wäre die Einstellung eines/r gemeindeeigenen kommunalen Revierleiters/in des gehobenen forsttechnischen Dienstes und die Wahrnehmung des Holzverkaufs und der Wirtschaftsverwaltung mit eigenem Personal. Damit wären für die Gemeinde allerdings wesentlich höhere Kosten und zusätzliche organisatorische Aufwendungen (z. B. Urlaubs- und Krankheitsvertretung) verbunden. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die bewährte Zusammenarbeit mit dem Forstamt des Landkreises fortzuführen und die Vereinbarungen mit dem Landkreis Rastatt über den Forstlichen Revierdienst, den Holzverkauf sowie die Wirtschaftsverwaltung zu den geänderten Konditionen fortzuführen.

Falls dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, ergeben sich für den Gemeindewald Weisenbach zum 1. Januar 2020 keine organisatorischen oder personellen Veränderungen.

Sachverhaltsdarstellung

Neuorganisation der Forstverwaltung zum 01.01.2020

Die Forstämter bei den Stadt- und Landkreisen sind bisher in allen Waldbesitzarten, d.h. im Staats-, Körperschafts- und Privatwald, für alle Belange des Waldes zuständig. Diese gebündelte und umfassende Zuständigkeit in Form des so genannten „Einheitsforstamts“ wird durch das Forstreformgesetz zum Ende des Jahres 2019 beendet.

Gründe für diese Änderung waren kartellrechtliche Bedenken gegen die seitherige gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staats- und Kommunalwald und die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatswald. Das Forstreformgesetz wurde am 15. Mai 2019 vom Landtag verabschiedet. Es tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zum Jahresbeginn 2020 wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung (AÖR) die Arbeit aufnehmen. Damit werden die Betreuung und der Holzverkauf für die Staatswaldflächen, wovon das Gemeindegebiet Weisenbach allerdings nicht betroffen ist, ab 01.01.2020 nicht mehr durch das Landratsamt, sondern durch die AÖR des Landes erfolgen. Die Staatswaldflächen im Landkreis Rastatt werden auf drei verschiedene Betriebsteile (mit Sitz in Bad Herrenalb, Freudenstadt und Gengenbach) verteilt.

Auf Gemarkung der Gemeinde Weisenbach gibt es keine Staatswaldflächen. Für die angrenzenden Staatswaldflächen auf dem Kaltenbronn ist künftig der AÖR-Betriebsteil Westlicher Schwarzwald mit Sitz in Bad Herrenalb zuständig.

Durch die Ausgliederung des Staatswalds fallen bei der unteren Forstbehörde Rastatt ab 2020 rund 20 Personalstellen des Landkreises (davon 11 Waldarbeiterstellen) sowie eine vom Land finanzierte Personalstelle des höheren Forstdienstes weg.

Nach Pensionierung des Leiters der Forstbezirksleitung Bühl, FDir Kay Karius, im Herbst 2019 wird dessen Stelle vom Land nicht mehr nachbesetzt. Ab dem 01.01.2020 übernimmt deshalb FDir Clemens Erbacher, der bisherige Leiter des Forstbezirks Rastatt, die Leitung der Forstbezirksleitung Bühl. Im Interesse einer ausgewogenen Aufgabenverteilung wird der Gemeindewald Iffezheim ab dem 01.01.2020 von der Bezirksleitung Bühl betreut.

Der Leiter des Kreisforstamts, FDir Thomas Nissen, übernimmt zum 01.01.2020 die Leitung der Bezirksleitung Rastatt.

FDir Markus Krebs leitet weiterhin die Bezirksleitung Gaggenau. Die forsttechnische Betriebsleitung im Gemeindewald Muggensturm übernimmt künftig die Bezirksleitung Gaggenau.

Der Gemeindewald Weisenbach wird somit weiterhin von der Forstbezirksleitung Gaggenau unter Leitung von Herrn FDir Markus Krebs betreut.

Die kommunale Holzverkaufsstelle mit Sitz in Forbach wird ab 2020 wieder als Sachgebiet in das Forstamt integriert.

Das Forstamt übernimmt ab 2020 außerdem die Aufgaben der unteren Jagdbehörde.

Künftiges Dienstleistungsangebot des Landkreises im Kommunalwald

Umfang und Inhalte der forstlichen Dienstleistungen, die das Forstamt des Landkreises Rastatt den kommunalen Waldbesitzern anbietet, ändern sich durch die bevorstehende Forstreform nicht. Der Landkreis nimmt auch in Zukunft folgende Aufgaben wahr:

1. Forsttechnische Betriebsleitung und forsthoheitliche Aufgaben
2. Forstlicher Revierdienst
3. Forstliche Wirtschaftsverwaltung
4. Holzverkauf

Die forsttechnische Betriebsleitung und die hoheitlichen Aufgaben sind gesetzliche Aufgaben des Landes. Sie werden vom Land finanziert und kostenlos von der unteren Forstbehörde wahrgenommen.

Beim forstlichen Revierdienst, der Wirtschaftsverwaltung und dem Holzverkauf hat die Gemeinde – wie bisher – die Wahl, diese Aufgaben mit eigenem Forstpersonal wahrzunehmen oder sie dem Landkreis zu übertragen.

Durch die **Forstreform** ändern sich **ab 2020** die Herleitung und die **Höhe** der **Entgelte**, die der Landkreis bei Inanspruchnahme des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung und des Holzverkaufs erhebt.

Die Belastungen, die dem Körperschaftswald durch gemeinwohlorientierte Regelungen des Landeswaldgesetzes entstehen, wurden bisher über subventionierte Forstverwaltungskostenbeiträge und nur anteilige Kostenbeteiligungen für die Wirtschaftsverwaltung und den Holzverkauf ausgeglichen (indirekte bzw. institutionelle Förderung des Kommunalwaldes). Dies ist künftig aus beihilferechtlichen Gründen nicht mehr zulässig. Stattdessen sind vom Landkreis für den forstlichen Revierdienst, die Wirtschaftsverwaltung und den Holzverkauf künftig Entgelte abzurechnen, die vom Landkreis auf der Basis der Gestehungskosten zu kalkulieren sind. Ohne die bisherige indirekte Förderung werden der forstliche Revierdienst, die Wirtschaftsverwaltung und der Holzverkauf durch das Kreisforstamt für die Waldbesitzer zwangsläufig teurer. Im Gegenzug erhält jede Gemeinde künftig als Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung öffentlicher Wälder einen individuell berechneten sogenannten Mehrbelastungsausgleich.

1. Forstlicher Revierdienst

Beim forstlichen Revierdienst haben waldbesitzende Städte und Gemeinden, wie bisher, die Wahlmöglichkeit zwischen der Anstellung eigener Forstrevierleiter/innen und der Inanspruchnahme des forstlichen Revierdienstes durch den Landkreis Rastatt.

Für die Entscheidung bezüglich des forstlichen Revierdienstes können Sie die folgenden wesentlichen Rahmenbedingungen zugrunde legen:

- ⇒ Entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung der Gemeinden des Landkreises, die bewährten Strukturen des Einheitsforstamts auch nach der Forstneueorganisation weitgehend zu erhalten, wird es **auch zukünftig einen umfassenden Service rund um den Wald** (Forsttechnische Betriebsleitung, Forstrevierdienst, Holzverkauf, Waldpädagogik, Waldnaturschutz sowie ab 2020 auch Jagdbehörde und Wildtiermanagement) durch das Forstamt des Landkreises Rastatt geben, um die von der jeweiligen Gemeinde beschlossenen Zielsetzungen (Forsteinrichtung und jährlicher Bewirtschaftungsplan) für ihren Gemeindewald umzusetzen.

Sofern alle bisher vom Landkreis betreuten Städte und Gemeinden sich dafür entscheiden, die bewährte Zusammenarbeit mit dem Landkreis fortzusetzen, können die nach Ausgliederung des Staatswalds verbleibenden Landkreisreviere nahezu unverändert erhalten bleiben. In diesem Fall sind auch keine personellen Veränderungen im forstlichen Revierdienst vorgesehen.

- ⇒ Der Landkreis bietet auch zukünftig ein **„Full-Service-Paket“ für alle Belange des Kommunal- und Privatwaldes auf Ihrer Gemarkung** an. Durch die Einbettung der für die Gemeindewälder verantwortlichen Revierleiter in ein zukünftig rund 38 Personen umfassendes Forstamtsteam im Landratsamt ist sichergestellt, dass Urlaubs-, Elternzeit- oder Krankheitsvertretung gewährleistet sind, IT- und Büroausstattung sowie ggf. Dienstwagen und sonstige Arbeitsmaterialien gestellt werden, die für alle Aufgabenbereiche erforderliche Sachkunde vorgehalten sowie umfassende Fortbildungen sichergestellt werden. Zudem werden auch zukünftig die Synergien der engen Einbettung des Forstamts in das Landratsamt sowie die Kontakte zu den anderen Ämtern (z.B. Straßenverkehrsbehörde, Naturschutz, Pressestelle) genutzt. Im Rahmen des forstlichen Revierdienstes wird eine umfassende Betreuung Ihrer Waldflächen sicher gestellt, insbesondere wird auch die Verkehrssicherung entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen weiterhin mit erledigt.
- ⇒ Die Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer in der jeweiligen Gemeinde wird ebenfalls durch den Revierleiter übernommen. Es wird auch weiterhin ein kostenloses Beratungsangebot für Privatwaldbesitzer geben. Betreuungsleistungen für den Kleinprivatwald werden auch künftig finanziell vom Land gefördert. In diesem Bereich wird es allerdings voraussichtlich noch Verfahrensänderungen geben.
- ⇒ Belastungen, die dem Körperschafts- und Privatwald durch gemeinwohlorientierte Regelungen des Landeswaldgesetzes entstehen, wurden bisher durch sehr kostengünstige und nicht kostendeckende Forstverwaltungskostenbeiträge, die seit den 90er Jahren nicht mehr erhöht wurden, ausgeglichen (indirekte bzw. institutionelle Förderung des Kommunalwaldes). Dies ist künftig in der bisherigen Form nicht mehr zulässig. Stattdessen sind die **Entgelte für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes** auf der Basis der Gestehungskosten abzurechnen. Ohne die bisherige indirekte Förderung werden

die Entgelte des Landkreises für die Betreuung des Kommunalwalds zwangsläufig teurer.

- ⇒ Der Forstverwaltungskostenbeitrag wurde bisher ausschließlich auf Basis des Hiebssatzes, also der nachhaltig nutzbaren Holzmenge abgerechnet. Dies hatte zur Folge, dass ertragsstarke Schwarzwaldbetriebe mit hohem Holzzuwachs und hohen jährlichen Nutzungsmöglichkeiten relativ hohe Entgelte für den Revierdienst gezahlt haben, während die Rheintalgemeinden mit in der Regel deutlich geringeren Hiebssätzen eine viel geringere jährliche Kostenbelastung hatten. Diese Art der Subventionierung ist künftig ebenfalls nicht mehr zulässig.
- ⇒ Die Folge ist im Landkreis, dass vor allem die laubholzreichen Forstbetriebe der Rheinebene, die sehr viele naturschutzwichtige Funktionen mit ihrem Wald erfüllen und deshalb häufig vergleichsweise wenig Holz ernten, zukünftig relativ mehr für die Betreuung durch die Revierleitenden entrichten müssen, während der Kostenanstieg in den nadelholzreichen, einschlagsstarken Schwarzwaldbetrieben geringer ausfällt.
- ⇒ Außerdem wird ein ausschließlich am Holzeinschlag orientiertes Entgeltmodell den heutigen Gegebenheiten und den gestiegenen Ansprüchen im Rahmen der Daseinsvorsorge im Wald nicht mehr gerecht. Der Holzeinschlag je Hektar Betriebsfläche ist kein geeigneter Gradmesser für den Aufwand und die Kosten des forstlichen Revierdienstes mehr. Der Aufwand für den Revierdienst verhält sich im Landkreis Rastatt sogar teilweise umgekehrt proportional zum Holzeinschlag: In den besonders stark vom Orkan Lothar, vom Eschentriebsterben und anderen Waldkrankheiten betroffenen Rheintalbetrieben fallen in der Regel höhere Aufwendungen für Waldschutz, Kulturen und Bestandspflege an als im Schwarzwald. Auch die Verkehrssicherung entlang von öffentlichen Verkehrswegen und Baugrenzen, die Erholungsvorsorge und der Waldnaturschutz sind auf Grund der höheren Bevölkerungsdichte und der höheren Zahl an Schutzgebieten im Rheintal erheblich aufwändiger. Aus diesem Grund sind die Forstreviere im Rheintal kleiner als im Schwarzwald, was zu höheren Personalkosten je Hektar führt. Die Betreuungskosten werden deshalb zukünftig auf Basis der betreuten Waldfläche (in Euro je Hektar Holzbodenfläche) berechnet. Das Berechnungsverfahren wurde in Anlehnung an das Vorgehen in den übrigen Landkreisen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Landkreis Rastatt entwickelt. Des Weiteren ist vorgesehen, die Höhe des Entgelts an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen und es mit Hilfe eines Indexes zu dynamisieren. So können größere Preissprünge auf Grund der Teuerungsrate z.B. bei Personal- oder Energiekosten künftig vermieden werden.
- ⇒ Als Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung öffentlicher Wälder erhalten alle kommunalen Waldbesitzer vom Land ab 2020 einen individuell berechneten sogenannten Mehrbelastungsausgleich. Die Höhe dieses Förderbetrags ist abhängig vom Hiebssatz und vom Flächenanteil des Erholungswalds laut Waldfunktionenkartierung. Dieser wird mit den zu zahlenden Gestehungskosten verrechnet.
- ⇒ Das Berechnungsverfahren, die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die künftige Höhe des Entgelts für den forstlichen Revierdienst für Ihren Gemeindewald Weisenbach entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Die **Alternative** zur Beibehaltung der umfassenden Betreuung durch das Landratsamt wäre die Einstellung eines/r gemeindeeigenen kommunalen Revierleiters/in des gehobenen forsttechnischen Dienstes zur Erledigung des Revierdienstes, der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenze sowie der Wirtschaftsverwaltung und insbesondere auch des Holzverkaufs in Eigenregie durch die Gemeinde. Neben deutlich höheren Personal- und Sachkosten und der fehlenden Vertretungsmöglichkeit wäre in dieser Variante insbesondere der Holzverkauf vermutlich nicht wirtschaftlich darzustellen, da die im Gemeindewald verfügbare Holzmenge kaum für sich zu vermarkten wäre bzw. der Aufwand für die Kundenbetreuung und Pflege sehr groß wäre. Grundsätzlich wäre es auch möglich, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschließen und gemeinsam einen Revierleiter beschäftigen, der dann die genannten Aufgaben für alle Gemeinden in einer Person übernimmt. Auch in diesem Fall würden die forsttechnische Betriebsleitung sowie die Ausübung der Forsthoheit weiterhin durch das Landratsamt erfolgen.

Für die Übernahme des Forstrevierdienstes durch die untere Forstbehörde liegt ein **Vertragsmuster des Ministeriums Ländlicher Raum (KW 1- Vertrag, siehe Anlage 2)** vor. Das Ministerium Ländlicher Raum empfiehlt den Abschluss der Verträge im Januar 2020, nach Inkrafttreten des Forstreformgesetzes und der ergänzenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für den Kommunalwald. Die vorgesehene Laufzeit beträgt 5 Jahre.

2. Forstliche Wirtschaftsverwaltung

Die forstliche Wirtschaftsverwaltung umfasst den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für den Forstbetrieb. Hierzu gehören beispielsweise die Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von Wegebbaumaterial, Forstpflanzen und Forstschutzmitteln, sowie die Vergabe von Aufträgen für Holzerntearbeiten, Holzrücken, Kultur- und Bestandspflegearbeiten sowie Wegebauarbeiten an Forstunternehmer. Gemäß § 9 der neuen Körperschaftswaldverordnung gehört auch die Einweisung von Fuhrleuten zur Wirtschaftsverwaltung.

Jeder kommunale Waldbesitzer kann – unabhängig davon, ob der forstliche Revierdienst mit eigenem Personal oder mit Personal des Landkreises durchgeführt wird – entscheiden, ob er die forstliche Wirtschaftsverwaltung selbst, d.h. durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung wahrnimmt oder das Forstamt damit beauftragt.

Bisher hat das Forstamt diese Aufgaben für den Gemeindewald Weisenbach wahrgenommen.

Die Abrechnung dieser Arbeiten erfolgte bisher nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlichen Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Kommunalwald (2006)“. Der – ebenfalls indirekt subventionierte – Kostenbeitrag für die Wahrnehmung der Wirtschaftsverwaltung war im Kostenbeitrag für den Holzverkauf enthalten.

Da der Holzverkauf nach neuer Rechtslage ab 2020 nicht mehr Aufgabe des Landes ist, die untere Forstbehörde die forstliche Wirtschaftsverwaltung (ohne Holzverkauf) aber weiterhin anbietet, wird ab 2020 ein separates Entgelt für die forstliche Wirtschaftsverwaltung eingeführt. Dieses beträgt künftig 2,0 Euro je Hektar Holzbodenfläche.

Die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde wird ebenfalls im KW 1 – Vertrag (siehe Anlage 2) vereinbart.

3. Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Städte und Gemeinden im Landkreis Rastatt wird zukünftig wieder durch eine in das Forstamt integrierte Holzverkaufsstelle des Landkreises Rastatt erledigt. Durch die gemeinsame Holzvermarktung mit den anderen Landkreisgemeinden wird eine ausreichende Größe für einen sinnvollen Marktzugang ermöglicht und damit die zentrale organisatorische Grundvoraussetzung sichergestellt, um das Holz der Gemeindewälder zu angemessenen Preisen verkaufen zu können.

Auch im Bereich des Holzverkaufs fällt die bisherige indirekte Förderung durch das Land weg. Deshalb ist der Landkreis gezwungen, künftig höhere Entgelte für den Holzverkauf zu erheben. Vorgesehen ist, den privaten und kommunalen Waldbesitzern des Landkreises die Fortführung des Holzverkaufs ab Januar 2020 zu durchschnittlichen Kosten von rund 2,00 Euro je verkauftem Festmeter Rundholz anzubieten. Da der Aufwand für die Vermarktung von Laubholzsortimenten den Aufwand für die Vermarktung von Nadelhölzern deutlich übersteigt, wird die kommunale Holzverkaufsstelle voraussichtlich unterschiedliche Entgelte für die Vermarktung von Laub- und Nadelholz festlegen.

Aktuell nimmt die kommunale Holzverkaufsstelle den Holzverkauf für den Gemeindewald Weisenbach zu einem Entgelt von rund 1,00 Euro je Festmeter wahr. Ab dem Jahr 2020 sind folgende Entgelte vorgesehen:

- ⇒ 1,75 Euro / Fm für die Vermarktung (incl. Fakturierung) von Nadelholz
- ⇒ 3,00 Euro / Fm für die Vermarktung (incl. Fakturierung) von Laubholz

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass alle Leistungen des Forstamtes für die Betreuung, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf zum Regelsteuersatz umsatzsteuerpflichtig sind.

Von Seiten des Forstamts des Landkreises Rastatt werden Herr Forstdirektor Krebs und Forstrevierleiter Wetzels in der Sitzung anwesend sein sowie für Fragen und ergänzende Erläuterungen zur Verfügung stehen.

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit dem Landkreis Rastatt zur umfassenden Betreuung des Kommunalwalds ab 1. Januar 2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß Anlagen 1 und 2 zu. Die Tätigkeiten umfassen im Einzelnen
 - ⇒ den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang von Baugrenzen,
 - ⇒ die Wirtschaftsverwaltung
 - ⇒ sowie den Holzverkauf

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dafür jeweils erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Rastatt zu schließen.

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der finanziellen Auswirkungen

Anlage 2 – Vertragsentwurf zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald

Anlage 1

Auswirkungen der Forstreform auf die Bewirtschaftung des
Gemeindewaldes Weisenbach

Übersicht der finanziellen Auswirkungen (Nettobeträge in Euro pro Jahr)

Dienstleistung durch Untere Forstbehörde Landkreis Rastatt	Entgelte bis 31.12.2019	Entgelte ab 01.01.2020	Änderung
Forsttechnische Betriebsleitung	kostenfrei	kostenfrei	- 0 -
Forstlicher Revierdienst	23.865,- €	27.034,35 €	+ 3.169,35 €
Wirtschaftsverwaltung	war bisher im Holzverkaufsentgelt enthalten	974,80 €	+ 974,80 €
Holzverkauf (bei unterstellter Vermarktungsmenge von 3.500 Fm)	3.500,-€	6.781,25 €	+ 3.281,25 €
Summe	27.365,-€	34.790,40 €	+7.425,40 €

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde _____ und der Körperschaft _____, vertreten durch _____ geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1			
2			

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Entgeltordnung des Landratsamts _____ in der Fassung vom _____

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

Entgeltmodell für den Forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung im Landkreis Rastatt

1. Forstlicher Revierdienst

- 1.1. Das Entgelt für die Übernahme des forstlichen Revierdienstes wird vom Landkreis jährlich zum 01.07. für die Fläche erhoben, auf der die untere Forstbehörde Rastatt den forstlichen Revierdienst wahrnimmt.
- 1.2. Bemessungsgrundlage ist die betreute Fläche in Hektar Holzbodenfläche (siehe Ziffer 1 des Vertrags zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst – KW 1).
- 1.3. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Zuordnung des Forstbetriebs nach den naturräumlichen Einheiten Rheinebene, Vorbergzone und Schwarzwald. Kommunale Waldbesitzer, deren Waldeigentum sich über mehrere regionale Einheiten erstreckt, werden der regionalen Einheit zugeordnet, in welcher der größte Flächenanteil ihres Waldbesitzes liegt.
- 1.4. Das Entgelt orientiert sich an den Gesteungskosten des Landkreises Rastatt für den forstlichen Revierdienst. Im Jahr 2020 beträgt das Entgelt (netto, d.h. zuzüglich MWSt.):

für Forstbetriebe der Rheinebene	84,53 Euro / Hektar Holzbodenfläche
für Forstbetriebe der Vorbergzone	76,85 Euro / Hektar Holzbodenfläche
für Forstbetriebe des Schwarzwalds	69,16 Euro / Hektar Holzbodenfläche

- 1.5. Das Entgelt für den Revierdienst gilt jeweils für den Zeitraum eines Jahres. Es wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für das jeweils zurückliegende Jahr ermittelten nationalen Verbraucherindex für Deutschland (VPI) gebunden. Das Entgelt für die Jahre 2021ff. verändert sich somit automatisch entsprechend der prozentualen Entwicklung des VPI in den Vorjahren ($\text{Entgelt}_{2021} = \text{Entgelt}_{2020} * \Delta\text{VPI}_{2020}$ in %).

2. Forstliche Wirtschaftsverwaltung

- 2.1. Das Entgelt für die Übernahme der forstlichen Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde beträgt im Jahr 2020

für alle Forstbetriebe	2,00 Euro / Hektar Holzbodenfläche
------------------------	------------------------------------

- 2.2. Das Entgelt wird vom Landkreis Rastatt jeweils zum 01.07. für das laufende Jahr erhoben. Das Entgelt ist zu entrichten, wenn die untere Forstbehörde Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung für den jeweiligen Forstbetrieb erbringt (siehe Ziffer 2 des Vertrags zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst – KW 1)
- 2.3. Maßgeblich für die Berechnung des Entgelts ist die im jeweils gültigen Forsteinrichtungswerk ausgewiesene Holzbodenfläche des Forstbetriebs in Hektar.
- 2.4. Das Entgelt für die Wirtschaftsverwaltung gilt jeweils für den Zeitraum eines Jahres. Es wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für das jeweils zurückliegende Jahr ermittelten nationalen Verbraucherindex für Deutschland (VPI) gebunden. Das Entgelt für die Jahre 2021ff. verändert sich somit automatisch entsprechend der prozentualen Entwicklung des VPI in den Vorjahren ($\text{Entgelt}_{2021} = \text{Entgelt}_{2020} * \Delta\text{VPI}_{2020}$ in %).